

* Schweizerisches Bundesblatt.

XIX. Jahrgang. II.

Nr. 28.

29. Juni 1867.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden.
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Vergütung der Kosten für den Transport von Vaganten, Verbrechern und Ungeschuldigten.

(Vom 5. Juni 1867.)

Tit.!

Bei Erlass des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit, vom 3. Dezember 1850, machte sich das Bedürfnis geltend, der Landstreicherei, als einer Hauptquelle jenes Uebels, scharf entgegen zu treten. Es wurde demzufolge u. a. im Art. 19 jenes Gesetzes der Grundsatz aufgenommen, daß berufslos herumziehende Vaganten und Bettler, dergleichen auch herumziehende Gewerksleute ohne ordentliche Ausweisschriften, polizeilich heimtransportirt werden sollen, und zwar auf Kosten der Heimatgemeinde.

Die Vollziehung dieser Gesetzesvorschrift erzeugte indeß große Schwierigkeiten. Die Heimatgemeinden solcher Personen besaßen vielerorts nicht die nöthigen Mittel, um dieselben an der Landstreicherei zu verhindern, und beschwerten sich deßhalb über die drückende Verantwortlichkeit, welche ihnen auferlegt worden war. Es entstanden demzufolge vielfach Zahlungsanstände. Aber auch die Kantonspolizeibehörden, besonders diejenigen der größern Kantone, fanden sich durch jene Gesetzesvorschrift sehr belästigt, und zwar in zunehmendem Maße, da durch Erstellung der Eisenbahnen auch diese Art des Verkehrs sich entsprechend vermehrt hatte. Für viele Hunderte und Tausende solcher Transportirter

die Kosten bei ihren Heimatgemeinden einzuziehen, war natürlich ein außerordentlich lästiges Geschäft, dessen Resultate mit der Mühe, welche es verursachte, außer Verhältniß standen.

Es entstand in Folge dessen ein ganz anarchischer Zustand. Einzelne Kantone, namentlich im Osten, vereinbarten sich, einander nichts mehr zu verrechnen. Andere Kantone sagten sich auf eigene Faust vom Gesetze los und erklärten, sie fordern keinem Kanton mehr etwas, werden auch keinem mehr etwas bezahlen. Dritte hielten am Gesetze fest und stellten oft große Rechnungen, welche dann wiederum Stoff zu Erörterungen boten u. s. f.

Dieser Zustand der Dinge verursachte des weitern auch noch Konflikte mit auswärtigen Staaten, und machte in mehreren Fällen eine Intervention der Bundesbehörden nothwendig.

Dies veranlaßte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, unterm 10. Oktober 1864 ein Kreis Schreiben an die obern Polizeibehörden sämmtlicher Kantone zu richten, worin sie um nähern Bericht ersucht wurden über das Verfahren, welches von ihnen sowohl gegenüber andern Kantonen, als gegenüber auswärtigen Staaten beobachtet werde, sei es bei Transporten von ausgelieferten Verbrechern und Angeeschuldigten, oder sei es bei Transporten von bloßen Vaganten. Zugleich wurden dieselben ersucht, ihre Ansichten und Wünsche beizufügen darüber, wie diese Angelegenheit am zweckmäßigsten geregelt werden könnte.

Aus den Antworten dieser Kantonalbehörden ergab sich theils der oben geschilderte Sachverhalt, theils der einmüthige Wunsch, daß diese Angelegenheit von Bundes wegen fest regulirt werden möchte, und zwar sowohl für den Transport von Vaganten, als denjenigen von Verbrechern und Angeeschuldigten.

Die größte Zahl jener Behörden sprach zugleich den Wunsch aus, daß die künftige Regulirung auf einer veränderten gesetzlichen Grundlage erfolgen möchte.

Konstitutionell steht diesem Begehren keine Schwierigkeit im Wege, da die ganze Angelegenheit schon bis jetzt im Wege der Bundesgesetzgebung geordnet wurde, und gerade diese Bundesgesetzgebung es ist, welche den gegenwärtigen mißlichen Zustand erzeugte, der einer Revision ruft.

Dagegen zeigte es sich bald, daß diese Revision auf materielle Schwierigkeiten stoßen werde, indem die Interessen der verschiedenen Kantone nicht ganz einig gehen. Indes einigte sich doch die weit überwiegende Mehrzahl der kantonalen Polizeibehörden in dem Verlangen, es möchte als Regel statt des bisherigen Grundsatzes der gegenseitigen Kostenvergütung derjenige der Unentgeltlichkeit des Transportes adoptirt werden.

Zweifelhafter war die Frage, in welchem Umfange von dieser Regel Ausnahmen gemacht werden sollen.

Bezüglich des gewöhnlichen Bettler- und Vagantentransportes scheinen keine Ausnahmen gewünscht zu werden, da derselbe rasch und ohne besondere Kosten vor sich geht. Tritt etwa Erkrankung solcher Personen ein, so werden alsdann die Konfordsatsbestimmungen über Ersatz der Kosten für Verpflegung erkrankter Angehöriger maßgebend.

Dagegen sind bezüglich der Verpflegung und des Transportes von Verbrechern und Angeschuldigten einige Ausnahmen fast nothwendig geboten. Erstlich darf mit Recht eine Vergütung der Kosten für den Unterhalt eines Gefangenen bis zur Vollziehung der Auslieferung beansprucht werden, denn es können sich die Unterhandlungen über die Auslieferung mitunter Tage und Wochen verzögern. Der Entwurf bestimmt hierfür eine Vergütung von Fr. 1 täglich, wie bisher, wogegen von keiner Seite Opposition erhoben worden ist. Fürs Zweite scheint eine Vergütung der Kosten in denjenigen Fällen wohl gerechtfertigt, wo auf Begehren des die Auslieferung verlangenden Kantons eine mit besonderer Mühe und Kosten verbundene Transportart nöthig wird. Die Verhältnisse dieser Personen sind eben sehr verschieden. Wenn der Regel nach der einfache Polizeitransport auch für solche Fälle als genügend angesehen werden kann, so sind dagegen bei gefährlicheren oder wichtigeren Verbrechen oft außerordentliche Vorsichtsmaßregeln, namentlich mehrfache und strengere Bewachung und Begleitung nothwendig. Umgekehrt ist aber nicht selten auch bei bloßen Angeschuldigten, welche noch nicht als förmliche Schuldige betrachtet werden dürfen, größere Schonung zu beobachten; es kann bessere Kost, Civilbegleitung, Transport in geschlossenen Wägen u. dergl. gewährt werden, was diesen Transport erheblich vertheuert. In Fällen der beiden genannten Arten ist es natürlich ganz billig, daß der requirirende Kanton die besondern Kosten bezahlt.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ging anfänglich von der Ansicht aus, es sollten, wenn der Transport nicht auf dem Wege des gewöhnlichen Schubs stattfindet, sondern durch Eisenbahn, Dampfschiffe u. dergl., jedesmal dem transportirenden Kanton die Baar- auslagen vergütet werden, und es legte dasselbe den Kantonalpolizeibehörden einen diesfälligen Entwurf zur Begutachtung vor. Aus den eingesandten Gutachten erhellte jedoch, daß dieses System viele Inkonvenienzen hätte. Fürs Erste fanden sich alle Kantone, welche noch keine Eisenbahnen und Dampfschiffe haben, dadurch benachtheiligt. Dann fand umgekehrt eine Reihe von Kantonen, besonders des Ostens, welche in Folge besonderer Konventionen mit den Eisenbahngesellschaften den Eisenbahntransport schon jetzt zur Regel gemacht haben, in diesen Vorschriften keine Erleichterung, sondern eine große Erschwerung. Wiederum Andere wendeten ein, sie können nicht einsehen, warum jene Art des

Transportes gegenüber dem viel lästigeren und kostspieligeren Schub noch begünstigt werden solle. Diese begründeten Bemerkungen veranlaßten das bezeichnete Departement selbst, seinen ersten Vorschlag fallen zu lassen und die Ausnahme von der Regel auf das geringste Maß zu reduzieren.

Der Bundesrath gibt sich, geleitet durch diese Betrachtungen, die Ehre, Ihnen zwei Abänderungen bestehender Gesetze zu beantragen, durch welche in diese Materie die gewünschte Ordnung kommen wird.

Die erste Abänderung bezieht sich auf den Art. 19 des Bundesgesetzes betreffend die Heimathlosigkeit, und enthält eine radikale ausnamtslose Umkehr des jetzt darin sanktionirten Grundsatzes der Kostenvergütung.

Die zweite Abänderung bezieht sich auf die Artikel 15 und 16 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten, vom 24. Juli 1852, und beschränkt die Kostenvergütungspflicht auf die oben bezeichneten Ausnahmungsverhältnisse. Im Besondern wird dann noch hervorgehoben, daß diese Grundsätze auch für Auslieferungen gelten, welche vom Auslande her an einen Kanton erfolgen, während dagegen für Auslieferungen nach dem Auslande die Bestimmungen der bezüglichen Staatsverträge maßgebend sind. Mit diesem Satze, welcher ebenfalls einige bisherige Kontroverse erledigt, haben sich die Kantonalpolizeibehörden gleichfalls einverstanden erklärt.

Der Bundesrath verhehlt sich zwar nicht, daß durch Aufstellung dieser Grundsätze für einige Kantone eine etwelche Einbuße an bisherigen Einnahmen entstehen möchte. Indesß kann diese nicht wichtig sein, da sich, im Ganzen genommen, die Wenigereinnahmen mit entsprechenden Wenigerausgaben kompensiren werden. Aber auch für diejenigen Kantone, welche wegen besonderer Verhältnisse etwas verlieren sollten, wird der Ausfall sich verschmerzen lassen wegen des gleichzeitigen Wegfallens der vielfachen Schreibereien und Abrechnungen.

Da indessen diese Angelegenheit wesentlich die Interessen der Kantone und nur in geringem Grade diejenigen des Bundes beschlägt, und da der Bundesrath nicht wußte, ob von Seite der h. Kantonsregierungen neben den von den kantonalen Polizeibehörden erhobenen polizeilichen Gesichtspunkten nicht noch anderweitige Standpunkte in Frage gestellt werden wollen, so fand er sich veranlaßt, die gegenwärtigen Vorschläge mit Kreis Schreiben vom 5. November 1866*) sämmtlichen eidgenössischen Ständen mitzutheilen, damit sie dieselben prüfen und ihre Anschauungen und Wünsche dem Bundesrathe zur Kenntniß bringen möchten.

In ihren Antworten sprachen 20 Kantonsregierungen ihre Zustimmung zu den vorliegenden Entwürfen aus; 4 andere erklärten sich mit

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1866, Band III, Seite 130.

dem aufgestellten Prinzipie auch einverstanden, entwickelten aber mit Bezug auf die Durchführung desselben abweichende Ansichten. Es sind dieses die Regierungen von Glarus, Solothurn, Basel-Stadt und Aargau. Einzig die Regierung von Basel-Landschaft gab ihre Ansicht nicht zu erkennen, trotz wiederholter Rechargen.

Indem der Bundesrath deshalb diese Entwürfe zur Annahme empfiehlt, ergreift er neuerdings den Anlaß, Sie, Tit., seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 5. Juni 1867.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiff.

Gesetzentwurf

betreffend

Abänderung des Heimatlosengesetzes.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 5. Juni 1867,
beschließt:

Art. 1. An die Stelle des zweiten Absatzes des Art. 19 des Bundesgesetzes, die Heimatlosigkeit betreffend, vom 3. Dezember 1850 *), sollen folgende Bestimmungen treten:

„Die gegen die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 Fehlbaren sollen in ihre Heimatgemeinde oder in ihren Wohnort zurückgeführt und nach den Kantonalgesetzen oder in Ermanglung derselben nach dem gegenwärtigen Gesetze bestraft werden.“

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band II, Seite 138.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Vergütung der Kosten für den Transport von Vaganten, Verbrechern und Angeschuldigten. (Vom 5. Juni 1867.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1867
Date	
Data	
Seite	193-197
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 487

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.